

DR. ULF MÜLLER, Wiss. Mit.,
und ANJA DOEPNER, Wiss. Mit.,
beide Universität Münster

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

»Ein Wochenende in München«

Vertragsschluss durch Vertreter, vertragliche und gesetzliche Pfandrechte
Gehobener Schwierigkeitsgrad
5 Stunden
Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

R hat gerade sein erstes juristisches Staatsexamen bestanden. Da er glaubt, in der Examensvorbereitung zu wenig Zeit für seine Freundin F gehabt zu haben, beschließt er, mit ihr ein Wochenende in München zu verbringen. Dafür sucht er im Internet ein passendes Hotel. Ihm fällt das Hotel »Edelweiß« auf, welches – neben seinen Doppelzimmern zum Preis von 100 – 140 € – mit besonderen Wochenendpreisen wirbt: »Fragen Sie nach unseren Wochenendangeboten!« R schickt daraufhin an das Hotel eine E-Mail, in der er nach einem Angebot für ein Doppelzimmer mit Blick auf den Englischen Garten für die Zeit vom 22. – 24. 10. 2004 fragt. Er erhält in den folgenden Tagen eine E-Mail, verfasst von der 17-jährigen Auszubildenden A, die die Reservierung eingetragen hatte und ihm nun den Buchungswunsch des Zimmers »zum Wochenendpreis von 140 € inklusive Frühstück« bestätigte. In der Vergangenheit hatte A schon mehrmals anstelle der dazu bevollmächtigten Rezeptionistin Z Reservierungen vorgenommen. Z wusste hiervon, war aber aus Nachlässigkeit nicht eingeschritten.

Im Hotel angekommen werden dem R nach Hinweis auf die Reservierung von Z die Zimmerschlüssel übergeben. Als R und F am Sonntagmorgen das Hotel verlassen möchten, wird dem R beim Auschecken eine Rechnung iHv 280 € präsentiert. R ist hierüber verduzt. In Anbetracht des in der E-Mail genannten Preises für das Zimmer möchte er nun nur 140 € zahlen. Z stellt allerdings klar, dass der dort genannte Preis selbstverständlich nur die Kosten für eine Nacht beinhaltet; das sei in der Hotelpraxis so üblich. Als R sich weiterhin weigert, für das Zimmer 280 € zu bezahlen, weist der H seinen Hoteldiener D an, die neben R und F abgestellten Koffer zu ergreifen und in einen Aufbewahrungsraum zu verbringen. Als D der Anweisung tatsächlich folgt, ist R darüber entrüstet, weil der Wert der neuwertigen Koffer alleine bei 1 000 € liegt. Er weist darauf hin, dass ein Koffer der F gehört und fordert von H beide Koffer heraus.

Frage 1: Hat H gegen R einen Anspruch auf Zahlung der 280 €?

Frage 2: Kann R von H das Gepäck herausverlangen?